Merkblatt
Künstliche Befruchtung

Stand: 01/2025

I. Was versteht man unter künstlicher Befruchtung?

Künstliche Befruchtung ist eine medizinische Behandlung zur Herbeiführung einer Schwangerschaft, die angewandt werden kann, wenn ein Kinderwunsch sich nicht auf natürlichem Weg erfüllen lässt.

II. Unter welchen Voraussetzungen sind Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung beihilfefähig?

Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung einschließlich der Arzneimittel, die im Zusammenhang damit verordnet werden, sind beihilfefähig, wenn

1. diese Maßnahmen nach ärztlicher Feststellung erforderlich sind,
2. nach ärztlicher Feststellung eine hinreichende Aussicht besteht, eine Schwangerschaft herbeizuführen,
3. die Personen, die die Maßnahmen in Anspruch nehmen wollen, miteinander verheiratet sind,
4. ausschließlich Ei- und Samenzellen des Ehepaares verwendet werden,
5. sich das Ehepaar vor Durchführung der Maßnahmen von einer Ärztin oder einem Arzt, die oder der die Maßnahmen nicht selbst durchführt, hat beraten und unterrichten lassen, und
6. die Ehefrau das 25. aber noch nicht das 40. Lebensjahr und der Ehemann das 25. aber noch nicht das 50. Lebensjahr vollendet haben.

Bitte beachten Sie, dass Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung nach einer vorhergehenden, medizinisch nicht notwendigen Sterilisation nicht beihilfefähig sind.

III. Welche Methoden sind beihilfefähig und bis zu welcher Anzahl?

1. Intrazervikale, intrauterine oder intratubare Insemination im Spontanzyklus, gegebenenfalls nach Auslösung der Ovulation durch HCG-Gabe, gegebenenfalls nach Stimulation mit Antiöstrogenen:
   Es sind bis zu acht Maßnahmen beihilfefähig.

2. Intrazervikale, intrauterine oder intratubare Insemination nach hormoneller Stimulation mit Gonadotropinen:
   Es sind bis zu drei Maßnahmen beihilfefähig.

3. In-vitro-Fertilisation mit Embryo-Transfer, gegebenenfalls als Zygoten-Transfer oder als intratubarer Embryo-Transfer:

Es sind bis zu drei Maßnahmen beihilfefähig. Der dritte Versuch ist allerdings nur dann beihilfefähig, wenn in einem von zwei Behandlungszyklen eine Befruchtung stattgefunden hat.

4. Intratubarer Gameten-Transfer:
   Es sind bis zu zwei Maßnahmen beihilfefähig.

5. Intracytoplasmatische Spermieninjektion:
   Es sind bis zu drei Maßnahmen beihilfefähig. Der dritte Versuch ist allerdings nur dann beihilfefähig, wenn in einem von zwei Behandlungszyklen eine Befruchtung stattgefunden hat.

IV. Was zählt als Versuch?

Wenn eine klinisch nachgewiesene Schwangerschaft eingetreten ist, ohne dass es nachfolgend zur Geburt eines Kindes gekommen ist, wird dieser Versuch nicht auf die beihilfefähige Anzahl der Maßnahmen angerechnet.
Nach Geburt eines Kindes besteht – sofern die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung einer Beihilfe zu Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung erfüllt sind - innerhalb der jeweiligen zulässigen Höchstzahl von erfolglosen Versuchen erneut ein Anspruch auf die Maßnahmen. Dabei werden die der Geburt vorangegangenen Behandlungsversuche nicht mitgezählt.

V. Sind Aufwendungen für eine Kryokonservierung beihilfefähig?

1. Kryokonservierung im Zusammenhang mit Maßnahmen der künstlichen Befruchtung:
   Aufwendungen für die Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder von Embryonen im Zusammenhang mit Maßnahmen der künstlichen Befruchtung sind – wenn und solange die Maßnahmen der künstlichen Befruchtung an sich beihilfefähig sind – für die Dauer von längstens drei Jahren beihilfefähig.

2. Krankheitsbedingte Kryokonservierung:
   Aufwendungen für die Kryokonservierung von Ei- oder Samenzellen oder von Keimzellgewebe sind beihilfefähig, wenn die Kryokonservierung wegen einer Erkrankung und deren Behandlung mit einer keimzellschädigenden Therapie medizinisch notwendig erscheint, um spätere Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung vornehmen zu können. Die Aufwendungen sind höchstens bis zum Erreichen der Höchstaltersgrenze von 40 Jahren (bei Frauen) und 50 Jahren (bei Männern) beihilfefähig.

VI. Sind Aufwendungen für eine Präimplantationsdiagnostik (PID)im Rahmen einer künstlichen Befruchtung beihilfefähig?

Als Präimplantationsdiagnostik (PID) wird die genetische Untersuchung von Zellen eines nach künstlicher Befruchtung gezeugten Embryos in vitro vor seiner Übertragung in die Gebärmutter bezeichnet. In Deutschland ist die PID ausschließlich zur Vermeidung von schweren Erbkrankheiten und Tot- oder Fehlgeburten zulässig.

Aufwendungen für eine PID sind beihilfefähig, wenn die Voraussetzungen nach dem Gesetz zur Regelung der PID erfüllt sind. Danach darf eine PID unter anderem nur dann durch eine hierfür qualifizierte Ärztin/einen hierfür qualifizierten Arzt in einem für die PID zugelassenen Zentrum, das über die für die Durchführung der Maßnahmen der PID notwendigen diagnostischen, medizinischen und technischen Möglichkeiten verfügt, vorgenommen werden, nachdem eine interdisziplinär zusammengesetzte Ethikkommission des zugelassenen Zentrums für PID die Einhaltung der erforderlichen Voraussetzungen geprüft und eine zustimmende Bewertung abgegeben hat .

VII. Wem werden die Kosten der Maßnahmen einer künstlichen Befruchtung zugeordnet?

Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung werden beihilferechtlich – wie in der gesetzlichen Krankenversicherung - der Person zugeordnet, bei der die jeweilige Einzelleistung durchgeführt wird (körperbezogene Betrachtungsweise). Das sogenannte „Verursacherprinzip“, das im Bereich der privaten Krankenversicherung Anwendung findet, ist beihilferechtlich unbeachtlich. Bitte achten Sie daher darauf, dass aus der Rechnung die behandelte Person unzweifelhaft hervorgeht.

Maßnahmen im Zusammenhang mit der Gewinnung, Untersuchung und Aufbereitung des männlichen Samens, die notwendigen Laboruntersuchungen des Ehemannes und die Beratung der Ehegatten über die speziellen Risiken der künstlichen Befruchtung und für die gegebenenfalls in diesem Zusammenhang erfolgende humangenetische Beratung werden dem Mann zugeordnet. Des Weiteren werden die Aufwendungen der Kryokonservierung von Samenzellen im Zusammenhang mit Maßnahmen der künstlichen Befruchtung dem Mann zugeordnet.

Die extrakorporalen Leistungen im Zusammenhang mit der Zusammenführung von Eizellen und Samen, die notwendigen Laborleistungen der Ehefrau und die Beratung der Ehegatten über die medizinischen, psychischen und sozialen Aspekte der künstlichen Befruchtung werden der Frau zugeordnet. Des Weiteren werden die Aufwendungen der Kryokonservierung von Eizellen und Embryonen im Zusammenhang mit Maßnahmen der künstlichen Befruchtung der Frau zugeordnet.

Krankheitsbedingte Ursachen für eine Kryokonservierung werden der Person zugeordnet, in der die krankheitsbedingte Ursache für die Kryokonservierung liegt.

<u>Bitte beachten Sie auch Folgendes:</u>
Sofern Aufwendungen, die auf die Ehefrau/den Ehemann entfallen, geltend gemacht werden, sind diese Aufwendungen nur beihilfefähig, wenn deren/dessen Einkünfte nach § 2 Absatz 2 und 5a des Einkommensteuergesetztes (EStG) oder vergleichbare ausländische Einkünfte im zweiten Kalenderjahr vor Beantragung der Beihilfe folgende Beträge nicht überschreiten:

- bei Eheschließung nach dem 31.12.2011 17.000,00 €,
- bei Eheschließung vor dem 01.01.2012 und Begründung des Beihilfeanspruches nach dem 01.01.2012 17.000,00 €,
- in allen übrigen Fällen 20.450,00 €.

Wurde die Einkommensgrenze im zweiten Kalenderjahr vor Beantragung der Beihilfe zwar überschritten, wird aber im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich nicht erreicht, kann zu den Aufwendungen der Ehefrau/des Ehemannes die Beihilfe unter dem Vorbehalt des Widerrufs gewährt werden. Die Höhe der Einkünfte des laufenden Kalenderjahres ist dann im folgenden Kalenderjahr nachzuweisen.

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Gewährung von Beihilfen zu Aufwendungen einer künstlichen Befruchtung nach § 50 der Beihilfenverordnung Rheinland-Pfalz (BVO) geben. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur die in der Praxis wichtigsten Fragestellungen erläutern kann. Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.
Weitere Informationen zur Beihilfe erhalten Sie im Internet unter www.lff.rlp.de (Fachliche Themen -> Beihilfe).